

## 82 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Egg, Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (8. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz) (44/A)

Die Abgeordneten Egg, Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen haben am 28. September 1983 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und im allgemeinen Teil der Erläuterungen wie folgt begründet:

„Der vorliegende Antrag hat einerseits Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem in Aussicht genommenen Wegfall der Wohnungsbeihilfe notwendig geworden sind und andererseits finanzielle Maßnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes zum Gegenstand.

Was den vorgesehenen Wegfall der Wohnungsbeihilfe betrifft, so machen die dadurch bedingten Änderungen im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auch im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz den Entfall des zur Alters-(Erwerbsunfähigkeits-)Pension und zur Witwen-(Witwer-)Pension gewährten Zuschlages von monatlich 30 S, der einen Ausgleich dafür bildet, daß die Wohnungsbeihilfe zu Pensionen aus der gewerblichen Pensionsversicherung nicht gewährt wird, erforderlich.

Wie auch im Antrag betreffend eine 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgesehen ist, soll hinsichtlich der Ausgleichszulagenrichtsätze für Pensionisten aus eigener Pensionsversicherung (Einzel- und Familienrichtsatz) und bezüglich des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Bezieher einer Witwen-(Witwer-)Pension eine besondere Regelung getroffen werden. Um diese Ausgleichszulagenempfänger im ungeschmälernten Genuß des Betrages zu belassen, der dem Zuschlag der §§ 139 Abs. 5 und 145 Abs. 4 GSVG entspricht, werden diese Richtsätze um den Betrag von 30 S erhöht.

Im übrigen dienen die Änderungen ausschließlich dazu, die betreffenden Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, die auf die Zuschlagsregelung Bezug nehmen, an den in Aussicht genommenen Wegfall anzupassen (Art. I Z 1, 3 bis 5, 10, 11, 17 lit. b, 18, 19, 20 lit. a und b, und 24; §§ 25 Abs. 8 lit. a, 29 Abs. 1 und 2, 32 Abs. 2, 50 Abs. 2 und 3, 66 Abs. 3, 71 Abs. 4, 145 Abs. 1 zweiter Satz, 147, 148, 149 Abs. 4 lit. a und m und 185 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes).

Hinsichtlich der finanziellen Maßnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes wird bemerkt, daß diese Änderungen im wesentlichen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechen, wie sie im Rahmen des gleichzeitig eingebrachten Antrages betreffend eine 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgeschlagen werden.“

Zur Begründung einzelner Ziffern der Novelle wird im Antrag auf die analogen Begründungen im Antrag 43/A betreffend die 39. ASVG-Novelle verwiesen und es werden die einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

| GSVG                | ASVG                |
|---------------------|---------------------|
| § 55 Abs. 2         | § 86 Abs. 3         |
| § 60                | § 94                |
| § 63                | § 96                |
| § 64 Abs. 1         | § 97 Abs. 2         |
| § 118 Abs. 2 lit. e | § 230 Abs. 2 lit. f |
| § 130 Abs. 1        | § 253 Abs. 1        |
| § 131 Abs. 1        | § 253 b Abs. 1      |
| § 131 Abs. 2        | § 253 b Abs. 3      |
| § 131 Abs. 3        | § 253 b Abs. 4      |
| § 139 Abs. 1        | § 261 Abs. 1        |
| § 140               | § 261 a             |
| § 145 Abs. 1 lit. c | § 264 Abs. 1 lit. c |
| § 149 Abs. 12       | § 292 Abs. 13       |
| § 153 Abs. 2        | § 296 Abs. 2        |
| § 164 Abs. 4        | § 306 Abs. 4        |
| § 171               | § 307 f             |

Der Antrag enthält weiters hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen folgende Begründung:

„In Ergänzung der finanziellen Begründung zur 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz werden vorerst jene Maßnahmen des Antrages übersichtlich zusammengestellt, die im Jahre 1984 die Gebarung der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz beeinflussen:

|  |              |
|--|--------------|
| 1. Änderungen im Leistungsrecht, saldierter Minderaufwand . . . . .  | 45,2 Mio. S  |
| 2. Mehreinnahmen aus der Erhöhung des Zusatzbeitrages (§ 51 a ASVG) im Zusammenhang mit der Änderung im Ausgleichsfonds der PV-Träger (§ 447 g ASVG) . . . . . | 460,7 Mio. S |
| 3. Mehraufwand an Ausgleichszulagen . . . . .  | 14,0 Mio. S  |
| 4. Erhöhung des Beitragssatzes von 11 vH auf 12 vH, Mehreinnahmen . . . . .  | 261,5 Mio. S |
| 5. Reduktion der Ausfallhaftung des Bundes von 101,5 vH auf 100,5 vH, Mindereinnahmen . . . . .  | 111,6 Mio. S |
| 6. Abgeltungsbetrag für Erhöhungen der Energiekosten, Mehraufwand . . . . .  | 34,0 Mio. S  |

Zu den einzelnen Punkten der vorstehenden Übersicht sei noch im einzelnen bemerkt:

#### Zu 1.:

Unter der Annahme eines Anpassungsfaktors von 1,040 für 1984 hätten die Grenzbeträge des § 60 GSVG bei Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit 6 197 S bzw. 10 657 S betragen. Der Antrag enthält demnach für den kleineren Grenzbetrag eine Reduktion um 2 997 S, für den größeren Grenzbetrag eine Reduktion um 3 657 S. Die Sonderregelung für Witwen (Witwer) mit Waisen basiert auf den Grenzbeträgen des Jahres 1983, sodaß sich für 1984 nur Reduktionen um 238 S bzw. 410 S ergeben.

#### Zu 2.:

Der Antrag einer 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz enthält in Artikel I Abs. 18 Änderungen des § 447 g ASVG (Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger). Die beiden Träger der Selbständigen Pensionsversicherung erhalten aus dem Ausgleichsfonds ein Präzipium in der Höhe von 5 vH der Erträge an Zusatzbeiträgen gemäß § 51 a ASVG. Nach dem für das Geschäftsjahr 1984 durch Verordnung festzusetzenden Aufteilungsschlüssel wird die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft von

diesem Präzipium 54,6% erhalten. Nach den derzeitigen Schätzungen wird das gesamte Präzipium 843,8 Millionen Schilling betragen, davon würden 460,7 Millionen Schilling auf die Anstalt entfallen. Außerdem haben für das Geschäftsjahr 1984 bei der Ermittlung des Beitrages des Bundes gemäß § 34 Abs. 2 GSVG — siehe Artikel IV Abs. 5 der 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz — 54,6% von 18 Millionen Schilling, das sind rund 9,8 Millionen Schilling, außer Betracht zu bleiben. Dieser Betrag ist der Liquiditätsreserve nach § 217 GSVG zuzuführen. Eine weitere Zuführung ist nach Artikel I Z 25 für das Geschäftsjahr 1984 nicht vorgesehen.

#### Zu 3.:

Der Mehraufwand an Ausgleichszulagen entsteht dadurch, daß die Richtsätze, ausgenommen für Waisen, anstelle der wegfallenden Wohnbeihilfe um je 30 S erhöht werden. Unter der Annahme eines Anpassungsfaktors von 1,040 für 1984 betragen daher ab 1. Jänner 1984 die Richtsätze:

|  |         |
|--|---------|
| a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung                            |         |
| aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben . . . . . | 6 259 S |
| bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen . . . . .                        | 4 370 S |
| b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer-)Pension . . . . .                       | 4 370 S |
| c) für Pensionsberechtigte auf Waisenson   |         |
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres . . . . .                                  | 1 620 S |
| falls beide Elternteile verstorben sind . . . . .                                      | 2 435 S |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres . . . . .                                     | 2 878 S |
| falls beide Elternteile verstorben sind . . . . .                                      | 4 340 S |

Dem Mehraufwand an Ausgleichszulagen steht eine Minderung des Pensionsaufwandes in gleicher Höhe durch die Aufhebung der §§ 139 Abs. 5 und 145 Abs. 4 GSVG (Zuschlag von 30 S monatlich in Ausgleichszulagenfällen) gegenüber.

#### Zu 4.:

Zur Verbesserung der Relation Eigenmittel zu Gesamtaufwendungen ist auf Grund der Entwicklung der letzten Jahre eine Erhöhung des Beitragssatzes unbedingt notwendig geworden. Diese Erhöhung hat auch zur Folge, daß der Bund die Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer gemäß § 34 Abs. 1 GSVG im Jahre 1984 ebenfalls um 261,5 Millionen Schilling erhöhen muß. Die Ausfallhaftung des Bundes gemäß § 34 Abs. 2

82 der Beilagen.

3

GSVG wird sich 1984 durch beide Maßnahmen um 523 Millionen Schilling verringern.“

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 12. Oktober 1983 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Dr. Schwimmer, Dr. Stummvoll, Dr. Schranz, Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Puntigam, Staudinger, Kräutl, Dipl.-Ing. Flicker, Egg, Dr. Feurstein und Dr. Hafner sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dallinger beteiligten, wurden von den Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Kräutl gemeinsame Abänderungs- bzw. Zusatzanträge betreffend Art. I Z 4 a (Entfall des § 36), Art. I Z 6 (§ 55 Abs. 2), Art. I Z 7 (§ 60 Abs. 1 bis 6), Art. I Z 14 lit. b (§ 131 Abs. 1 lit. d), Art. I Z 14 lit. d (§ 131 Abs. 2), Art. I Z 20 lit. b (§ 149 Abs. 4 lit. m),

**Kräutl**  
Berichterstatter

Art. II Abs. 1, Abs. 5 letzter Satz und Abs. 9 gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 44/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der oberwähnten Abänderungsanträge teils einstimmig teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen ist zu bemerken, daß die vom Ausschuß vorgenommenen Änderungen den Änderungen entsprechen, die der Ausschuß anlässlich der Behandlung der gleichartigen Bestimmungen der 39. Novelle zum ASVG beschlossen hat.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1983 10 12

**Egg**  
Obmann

/

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (8. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 531/1979, BGBl. Nr. 586/1980, BGBl. Nr. 283/1981, BGBl. Nr. 589/1981, BGBl. Nr. 359/1982, BGBl. Nr. 648/1982 und BGBl. Nr. 384/1983 wird geändert wie folgt:

1. § 25 Abs. 8 lit. a hat zu lauten:

„a) von jener Beitragsgrundlage auszugehen ist, die sich unter Berücksichtigung der Pension, einschließlich der Zuschüsse und der Ausgleichszulage ergäbe, und daß“

2. Im § 27 Abs. 1 Z 2 ist der Ausdruck „11,0 v. H.“ durch den Ausdruck „12,0 vH“ zu ersetzen.

3. a) § 29 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und die Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse und ausschließlich der Ausgleichszulagen.“

b) § 29 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen.“

4. § 32 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Hiebei ist bei pflichtversicherten Pensionisten (§ 3 Abs. 1) von einem Beitrag auszugehen, der sich bei Anwendung des für Pflichtversicherte geltenden Beitragshundertsatzes auf die Pension einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulagen ergäbe.“

4. a) § 36 hat zu entfallen.

5. a) § 50 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Der Anpassung gemäß Abs. 1 ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, jedoch mit Ausnahme der Kinderzuschüsse, des Hilflosenzuschusses und der Ausgleichszulage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen.“

b) § 50 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Zu der gemäß Abs. 1 und 2 gebührenden Pension treten im Sinne der Abs. 1 und 2 angepaßte Kinderzuschüsse, der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage nach den hiefür geltenden Vorschriften.“

6. § 55 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Hinterbliebenenpensionen mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird; diese Antragsfrist beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen unter der gleichen Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden Monatsersten an. Alle übrigen Pensionen fallen mit dem Stichtag an.“

7. a) § 60 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruht unbeschadet des Abs. 2 der Grundbetrag mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

- a) Witwen-(Witwer-)pension anzuwenden,
- b) Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer

Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 157 Abs. 1) befähigt wurde oder auf Grund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in einer Pensionsversicherung erworben hat,

so ruht der Grundbetrag der Witwen-(Witwer-)pension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachten Beträge.“

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

b) Der bisherige § 60 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4 und hat zu lauten:

„(4) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 534 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachte Betrag.“

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

c) Der bisherige § 60 Abs. 5 wird aufgehoben.

d) § 60 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Mehrere Pensionsansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach der Höhe der Grundbeträge aufzuteilen.“

8. § 63 hat zu lauten:

#### „Beginn und Ende des Ruhens von Pensionsansprüchen

§ 63. Das Ruhen von Pensionsansprüchen wird mit dem Tag des Eintritts des Ruhensgrundes wirksam. Die Pensionen sind von dem Tag an wieder zu gewähren, mit dem der Ruhensgrund weggefallen ist.“

9. Im § 64 Abs. 1 zweiter Satz hat der Ausdruck „oder eines Hilflosenzuschusses“ zu entfallen.

10. § 66 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Der Hilflosenzuschuß, die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche sowie die Anwartschaf-

ten nach diesem Bundesgesetz können nicht gepfändet werden.“

11. § 71 Abs. 4 wird aufgehoben.

12. § 118 Abs. 2 lit. e wird aufgehoben.

13. § 130 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz nicht pflichtversichert ist und die für den Versicherten in Betracht kommende weitere Anspruchsvoraussetzung gemäß Abs. 2 zutrifft. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.“

14. a) § 131 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind und“

b) Dem § 131 Abs. 1 lit. d ist folgendes anzufügen:

„Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund deren ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt.“

c) § 131 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz haben zu entfallen.

d) § 131 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.“

e) § 131 Abs. 3 wird aufgehoben.

15. a) § 139 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Alters-(Erwerbsunfähigkeits-)pension besteht aus dem Grundbetrag und dem Steige-

rungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 141 Abs. 1.“

b) § 139 Abs. 5 wird aufgehoben.

16. § 140 wird aufgehoben.

17. a) § 145 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits-(Alters-)pension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der Erwerbsunfähigkeits-(Alters-)pension; hiebei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeits-(Alters-)pension berücksichtigten Steigerungsbeträge um die auf diese Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen, und zwar bis zum Höchstausmaß von 540 Versicherungsmonaten.“

b) § 145 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Bei der Bemessung der Witwen-(Witwer-)pension haben Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.“

c) § 145 Abs. 4 wird aufgehoben.

18. § 147 zweiter Satz hat zu lauten:

„Ein zur Witwen-(Witwer-)pension gebührender Hilflosenzuschuß hat hiebei außer Ansatz zu bleiben.“

19. § 148 erster Satz zweiter Halbsatz hat zu lauten:

„allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben.“

20. a) Im § 149 Abs. 4 lit. a hat der Ausdruck „die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229,“ zu entfallen.

b) § 149 Abs. 4 lit. m wird aufgehoben.

c) § 149 Abs. 12 hat zu lauten:

„(12) Die gemäß Abs. 7 bis 11 errechneten monatlichen Einkommensbeträge sind bei der erstmaligen Ermittlung mit dem Produkt der seit 1. Jänner 1974 festgesetzten Anpassungsfaktoren (§ 47) unter Bedachtnahme auf § 51 zu vervielfachen. In diesem Produkt der Anpassungsfaktoren ist jedoch für das Kalenderjahr 1983 der festgesetzte Anpassungsfaktor außer Acht zu lassen und für das Kalenderjahr 1984 nur der um 0,5 erhöhte halbe für dieses Kalenderjahr festgesetzte Anpassungsfaktor zu berücksichtigen. An die Stelle der so ermittelten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.“

21. § 153 Abs. 2 dritter Satz hat zu lauten:

„Wird die Ausgleichszulage erst nach dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen bean-

tragt, so gebührt sie frühestens ab dem Beginn des vor dem Tag der Antragstellung liegenden vollen Kalendermonates.“

22. Im § 164 Abs. 4 ist der Ausdruck „§ 60 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 60 Abs. 3“ zu ersetzen.

23. Im § 171 letzter Satz ist der Ausdruck „§ 60 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 60 Abs. 5“ zu ersetzen.

24. § 185 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters-(Siechen-)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geistesranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung verpflegt, so geht für die Zeit dieser Anstaltspflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Pflegegebühren, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Pensionsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über.“

25. § 237 hat zu lauten:

#### „Bundesbeitrag

§ 237. Abweichend von den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 leistet der Bund für das Geschäftsjahr 1984 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.“

## Artikel II

### Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der §§ 55 Abs. 2, 130 Abs. 1, 131 Abs. 1, 139 Abs. 1 und 145 Abs. 1 lit. c des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 6, 13, 14, 15 lit. a und 17 lit. a sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1983 liegt. Die Bestimmung des § 145 Abs. 1 lit. c des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 in Geltung gestandenen Fassung ist auch auf Hinterbliebenenpensionen anzuwenden, für die der Stichtag nach dem 31. Dezember 1983 liegt, wenn diese von einer Alterspension bemessen werden, deren Stichtag vor dem 1. Jänner 1984 liegt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 60 Abs. 5 und 131 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 in Geltung gestandenen Fassung sind für vor dem 1. Jänner 1984 gelegene Zeiten des Zusammentreffens

eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen mit der Maßgabe weiterhin entsprechend anzuwenden, daß die Durchführung eines Jahresausgleiches von Amts wegen bis 31. Dezember 1985 möglich ist.

(3) Die Bestimmungen der §§ 64 Abs. 1 und 153 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 9 und 21 sind nur anzuwenden, wenn die Antragstellung nach dem 31. Dezember 1983 erfolgt ist.

(4) Ist durch eine rückwirkende Zuerkennung oder Erhöhung einer Leistung aus einer Pensionsversicherung ein Überbezug an Zuschlägen gemäß § 139 Abs. 5 bzw. § 145 Abs. 4 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 in Geltung gestandenen Fassung entstanden, so ist dieser Überbezug gegen die Pensionsnachzahlung aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn Anspruchsberechtigter auf die Pensionsnachzahlung der (die) im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte (Ehegattin) ist.

(5) Für Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz,

- a) die während des Bestandes eines Anspruches auf Alterspension nach § 130 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und
- b) die bis zum 31. Dezember 1983 erworben worden sind,

ist die Bestimmung des § 140 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 in Geltung gestandenen Fassung entsprechend anzuwenden. Ein durch das Außerkrafttreten dieser Zuschlagsregelung entstehender Rest von weniger als 12 Beitragsmonaten ist hiebei anteilmäßig zu berücksichtigen.

(6) Die Bestimmungen des § 149 Abs. 12 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 20 lit. c sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichzulage gewährt werden soll, nach dem 31. Dezember 1983 liegt. Sie gelten nicht für Hinterbliebenenpensionen, deren Stichtag zwar nach dem 31. Dezember 1983 liegt, die aber nach einer Pension anfallen, deren Stichtag vor dem 1. Jänner 1984 gelegen ist.

(7) Soweit nach Abs. 6 die Bestimmungen des § 149 Abs. 12 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 20 lit. c nicht anzuwenden sind, ist eine Vervielfachung der Einkommensbeträge unter Bedachtnahme auf § 51 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1984 nur mit dem um 0,5 erhöhten halben für dieses Kalenderjahr festgesetzten Anpassungsfaktor vorzunehmen.

(8) Soweit es sich um Anspruchsberechtigungen und Leistungsverpflichtungen handelt, die nach dem 31. Dezember 1983 für Zeiträume festgestellt werden, die vor dem 1. Jänner 1984 liegen, sind für diese Zeiträume die im Art. I Z 1, 3 bis 5, 10, 11, 15 lit. b, 17 lit. b und c, 18, 19, 20 lit. a und b und 24 genannten Bestimmungen der §§ 25 Abs. 8 lit. a, 29 Abs. 1 und 2, 32 Abs. 2, 50 Abs. 2 und 3, 66 Abs. 3, 71 Abs. 4, 139 Abs. 5, 145 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, 147, 148, 149 Abs. 4 lit. a und lit. m und 185 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der vor dem 1. Jänner 1984 in Geltung gestandenen Fassung anzuwenden.

(9) Der Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 131 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 14 lit. d ist ab 1. Jänner 1984 eine vor diesem Zeitpunkt aufgenommene Erwerbstätigkeit, sofern sie über den 31. Dezember 1983 andauert, gleichzusetzen.

### Artikel III

#### Schlußbestimmungen

(1) Die am 1. Jänner 1984 in Geltung stehenden Richtsätze nach § 150 Abs. 1 lit. a und b des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes sind um 30 S zu erhöhen. Die sich daraus ergebende Erhöhung der Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen. Eine Neufeststellung der Ausgleichszulage wird hiedurch nicht bewirkt.

(2) Die am 31. Dezember 1983 in Geltung gestandenen Beträge des § 60 Abs. 1 und 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes sind mit der für das Kalenderjahr 1984 kundgemachten Richtzahl nicht zu vervielfachen.

### Artikel IV

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 7 lit. a und b, 22 und 23 treten mit 1. April 1984 in Kraft.

(3) Die Bestimmung des Art. I Z 14 lit. a (§ 131 Abs. 1 lit. c des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1986 mit der Maßgabe außer Kraft, daß sie auf Leistungsansprüche, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, weiterhin anzuwenden ist.

### Artikel V

#### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.